

57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“

Abwägungs-/Beschlussvorschlag zu Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise), die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der
 - öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- vorgetragen wurden:

Stellungnahme	Abwägungs-/ Beschlussvorschlag
Landkreis Heidekreis (Schreiben vom 08.08.2024) Zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben: Natur- und Landschaftsschutz Die Art Epipactis Helleborine ist besonders geschützt, seit 2023 auch über eine EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/0966 [EG], Anhang B). Die Auffassung, dass keine Ausnahmegenehmigung benötigt wird, wird daher nicht geteilt, da der § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht greift. Vor der Umsetzung der Pflanzen ist daher eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu beantragen, in der die neuen Standorte der Pflanzen entsprechend dazustellen und zu sichern sind. Dies ist in der Flächennutzungsplanung anzupassen. Straßenbau Die Erschließung der geplanten Parkflächen von der Kreisstraße 2, ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt Soltau und dem Landkreis zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Näheres zur Umsetzung der „Breitblättrigen Stendelwurz“ wird im Bebauungsplan Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ geregelt werden. Sofern eine Ausnahmeregelung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich sein sollte, wird diese beantragt werden und in diesem Zusammenhang die Darstellung der neuen Standorte der Orchideen und deren Sicherung erfolgen. Der Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis soll vor Beginn der Baumaßnahme herbeigeführt werden.
Abfallwirtschaft Heidekreis (Schreiben vom 05.07.2024) Bezugnehmend auf das Vorhaben 57. Änderung des Flächennutzungsplans "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts, erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die	Die von der AHK übermittelte Anlage wird zur Kenntnis genommen. In der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Verkehrsflächen berücksichtigt, die die Versorgung des Gebietes betreffen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht somit kein Handlungsbedarf. Die weiteren in der übermittelten Anlage genannten Punkte betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren und sind in diesem Zuge zu berücksichtigen.

Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Eine Eingangsbestätigung wird erbeten. Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 10.07.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Lawa-Leitung Soltau Z7 - Soltau Z2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - endgültig
Ergasfeldleitung Soltau Z7 - Soltau Z2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abfrage des BIL Portals hat ergeben, dass Leitungen von Exxon Mobil nicht betroffen sind.

Klasse	Betreiber	Ost	Nord
unverfüllte KW-Bohrungen	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	32557885.19	5873014.14
unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32557885.19	5873014.14
Süßgasbohrungen	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	32557885.19	5873014.14
Süßgasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32557885.19	5873014.14

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die *Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus* verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den *NIBIS® Kartenserver*. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser *Schreiben* vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen o- der objektbezogenen Untersuchungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bauleitplanung für den Mobilitätsknoten Bahnhof Nord betrifft nicht die Planung von Windenergieanlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge sind im Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes nach Kenntnis der Stadt Soltau nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nachrichtlich die Stellungnahme vom 19.03.2020

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Grenzabstände sind gemäß der Niedersächsischen Bauordnung einzuhalten.

Ein- bzw. Ausfahrten auf die Winsener Straße sind so weit vom Bahnübergang abzurücken, dass
a) die Lichtsignale der Bahnübergangssicherung von den Verkehrsteilnehmern jederzeit rechtzeitig und eindeutig erkannt werden und

b) die Verkehrsteilnehmer nicht Gefahr laufen, im schrankenlosen Bereich in den Bahnübergang einzufahren, sondern zweifelsfrei rechtzeitig in den mit Schranken versehenen Zufahrtsraum geleitet werden.

Am Bahnübergang in km 92,280 der Bahnstrecke 1712 sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum von 27,50 m, die Schleppkurve und die richtige Beschilderung hin.

Die Ein- und Ausfahrt des Grundstücks sollte mindestens in einem Abstand von 27,50 m aus Gleisachse gemessen befinden. Alternativ muss eine Beschilderung das Einbiegen in das Grundstück vom BÜ kommend verbieten (Geradeaus-Pfeil).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen betreffen teilweise das verbindliche Bauleitplanverfahren sowie deren spätere Durchführung und werden an entsprechender Stelle berücksichtigt.

Planfestgestellte Flächen der DB werden nicht überplant. Der Betrieb der Park + Ride- Anlage beeinträchtigt die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden auf Grundlage der erstellten verkehrsplanerischen Stellungnahme eines Fachbüros die Belange der Bahn, soweit betroffen, berücksichtigt. Die verkehrsplanerische Stellungnahme ermittelte eine so geringe Verkehrsbelastung, dass Maßnahmen im Bereich des Bahnübergangs als nicht erforderlich angesehen werden können

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nach niedersächsischer Bauordnung einzuhaltenden Grenzabstände werden beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zur Gleisachse findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.

Bei den erforderlichen Rodungsarbeiten ist es notwendig, auch die angrenzenden Bäume auf DB Grund zu durchforsten, da sonst die Standsicherheit der verbleibenden Bäume beeinträchtigt wird. In Absprache mit der DB Netz AG wäre es wünschenswert, wenn der gesamte Bestand in diesen Bereich durchforstet wird. Ihr Ansprechpartner wäre hier direkt die DB Netz AG, Herr Stefan Walter, Regionalnetz Elbe-Weser-Heide/Oldenburg Theodor-Heuss-Allee 10b, 28215 Bremen, Tel. 0421-221-2860, Mobil: 0171 3307842 Mail: Stefan.S.Walter@deutschebahn.com

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Wir bitten zu gegebener Zeit um Vorlage eines Bauantrages im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens unter Angabe des o. a. Aktenzeichens an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, möglichst in digitaler Form an folgende Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutsche-bahn.com

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Falls erforderlich, können Rodungsarbeiten so durchgeführt werden, dass Gehölze auf Bahngelände davon nicht betroffen sind. Dies wurde in einem Ortstermin mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt. Die Standsicherheit der Bäume auf dem Grundstück der Bahn ist durch eventuell durchzuführende Rodungsarbeiten nicht gefährdet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet werden keine empfindlichen Nutzungen umgesetzt. Daher und wegen des Abstandes der Gleise zum Plangebiet sind die genannten Emissionen nicht planungsrelevant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 25.07.2024) Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich selbst befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Angrenzend an den Planbereich befinden sich jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen. Bei Bauausführungen (z.B. Bau von Zufahrten) ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert. Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadtwerke Soltau GmbH und Co. KG (Schreiben vom 26.07.2024) Gemäß Ihrer Bekanntmachung vom 24.06.2024 möchten wir gerne eine Stellungnahme zum obigen Vorentwurf des Bebauungsplans abgeben und bitten um Beachtung. Stromversorgung, Wasserversorgung, Wärme-/ (Gas-)Versorgung, Breitbandversorgung (Glasfaser): Wasserversorgung Wir weisen darauf hin, dass durch das Baufeld eine Wasserleitung verläuft. Diese ist vor möglichen Beschädigungen zu schützen. Sofern ein Anschluss gewünscht wird, kann ein Angebot erstellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungen befinden sich innerhalb des an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden landwirtschaftlichen Weges bzw. innerhalb der Trasse der

Wärme-/ (Gas-)Versorgung Wir weisen darauf hin, dass durch das Baufeld eine Gasleitung verläuft. Diese ist vor möglichen Beschädigungen zu schützen. Sofern ein Anschluss gewünscht wird, kann ein Angebot erstellt werden. Stromversorgung Wir weisen darauf hin, dass durch das Baufeld ein Mittelspannungssystem als auch ein Niederspannungskabel verlaufen. Diese sind vor möglichen Beschädigungen zu schützen. Sofern ein Anschluss, gerade vor dem Hintergrund der E- Mobilität, gewünscht wird, kann ein Angebot erstellt werden. Breitbandversorgung Ein Breitbandanschluss für das Bestandsgebäude ist nicht vorverlegt. Sofern gewünscht, kann ein Anschluss beauftragt werden. Zur Beantwortung etwaiger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Winsener Straße. Daher betreffen diese Leitungen die Planung der Park+Ride-Anlage nicht.
ADFC (Schreiben vom 07.08.2024) Der ADFC begrüßt die Schaffung eines BIKE & RIDE-Parkplatzes am Bahnhof Nord in Soltau. Die geplante Fläche liegt bahnhofsnahe und ist gut an das Radwegenetz angebunden. Lediglich die Schrankenanlage zwischen Abstellanlage und Bahnsteig ist weniger günstig. Die vorhandenen Fahrradbügel auf der westlichen Bahnseite sollten deshalb in jedem Fall bestehen bleiben, damit Fahrradfahrer, die bei bereits geschlossener Schranke den Bahnhof erreichen, eine sichere Anschließmöglichkeit finden. Die BIKE & RIDE-Stellplätze sowie die Zuwegung für Fahrradfahrer und Fußgänger sollten in der Nähe des Bahnübergangs liegen. Die Anzahl der Fahrradstellplätze wird im Gegensatz zu PKW-Stellplätzen nicht genannt. Es müssen ausreichend viele Fahrradstellplätze entstehen. Eine Erweiterungsfläche ist einzuplanen. Die Abstellmöglichkeiten müssen nach dem heutigen Standard errichtet werden. Hierzu gehören Abstellanlagen, in denen die Fahrräder standsicher, diebstahlsicher und witterungsgeschützt untergebracht werden können. Da die geplante BIKE+RIDE-Anlage außerhalb des bebauten Gebietes liegt, bieten vor allem abschließbare Fahrradboxen oder abschließbare Gemeinschaftsanlagen den geforderten Diebstahlschutz. Die abschließbaren Anlagen sollten nicht nur für Dauermieter angeboten werden. Für gelegentliche Bahnfahrer sollte die Miete für eine kurze Zeitdauer (1 Tag, 1 Woche, 1 Monat) möglich sein. Gute Beispiele sind z.B. in Nordrhein-Westfalen unter https://www.dein-radschloss.de zu finden. Serviceangebote wie Ladestation, Luftpumpen u.a. sollten das Angebot der BIKE+RIDE-Anlage abrunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine für Radfahrer und Kunden des ÖPNV nutzerfreundliche Gestaltung der geplanten Bike+Ride - Anlage ist ein Planungsziel im Rahmen dieses Verfahrens und findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Verbindung mit den vorgebrachten Hinweisen Berücksichtigung.

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 29.07.2024)

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allge-meine-informationen/kampfmittelbeseitigungs-dienst-niedersachsen-207479.htm>

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Luftbildauswertung wurde erstellt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 21.07.2020 mitgeteilt. Demnach ergibt sich für die Fläche des Geltungsbereichs kein Handlungsbedarf.

GasLINE (Schreiben vom 16.10.2024, nach Anfrage im Portal BIL)

Ifd. Nr.: 1

Eigentümer: GasLINE GmbH

Leitungstyp: LWL-KSR-Anlage

Status: in Betrieb

Leistungsbezeichnung: WP-32

Blatt: 131, 132

Schutzstreifen: 2 m

Ansprechpartner:

Maintenance Management

Center (MMC)

0201/3642-17866

<https://einweisung.mmc>

Von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR- Anlage genannt.

Die Trassenführung der LWL-KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Wie dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen ist, wurde die LWL-KSR-Anlage östlich entlang der Bahntrasse verlegt, verläuft jedoch mitsamt des 2 m breiten Schutzstreifens (1 m beiderseits der Trassenachse) außerhalb des angezeigten Geltungsbereichs und somit lediglich im Nahbereich. Wir erheben daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord" keine grundsätzlichen Einwände.

Wir übersenden in der Anlage auch das Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR- Anlagen zu beachten. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das genannte LWL-Kabel befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung in dem westlich des Plangebietes verlaufenden landwirtschaftlichen Weges. Daher ist das Kabel für die Planung der Park+Ride-Anlage nicht relevant.

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben, jedoch weder Bedenken geäußert noch Hinweise und/oder Anregungen gegeben:

- ExxonMobile Production GmbH (Schreiben vom 30.06.2024)
- EWE Netz GmbH (Schreiben vom 11.07.2024)
- LEA Niedersachsen (Schreiben vom 16.07.2024)
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn (Schreiben vom 03.08.2024)
- TenneT TSO GmbH – Bereich Nord (Schreiben vom 15.10.2024, nach Anfrage im Portal BIL)

Bürger 1 (Schreiben vom 25.07.2024), diverse Unterzeichner

Mit den Flurstücken 31/2-5 der Flur 14, Gemarkung Soltau, sind wir Anlieger der Winsener Strasse.

Die aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Winsener Straße (Kreisstraße 2) bisher schon schwierige Ausfahrt von unserem Wohngrundstück in den fließenden Verkehr sehen wir durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ zukünftig zusätzlich erschwert. Der Verkehr u.a. Richtung Heide-Park während der Saison wurde bei den Planungen nicht berücksichtigt, ebensowenig wie die Tatsache, daß die K2 als Umleitungsstrecke der Autobahn genutzt wird.

Die verkehrstechnische Stellungnahme durch das Verkehrsplanungsbüro Zacharias sieht einen minimalen Ausbauzustand ohne Linksabbiegestreifen oder Linksabbiegehilfen, Rechtsabbiegekeilen o.ä. für den zukünftigen P +R Parkplatz vor.

Bei dieser Planung halten wir es für erforderlich, daß die z.Zt. in diesem Bereich geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h dauerhaft auf 50 km/h reduziert wird, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer während der Abbremsvorgänge zu gewährleisten.

Aktuell gelten an der Winsener Strasse auswärts folgende Geschwindigkeits-grenzen:
stadtauswärts 50 km/h bis ca. zur Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 8/1 und 9/5, Flur 14
stadtauswärts 70 km/h jeweils ca. an der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 8/1 und 9/5 sowie den Flurstücken 146/32 und 147/33, Flur 14
ab Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 146/32 und 147/33, Flur 14 gilt dann 100 km/h, aktuell erfolgen somit die Geschwindigkeits-beschleunigungen der Verkehrsteilnehmer unmittelbar vor unserer Grundstücksausfahrt

Wir möchten mit unserem heutigen Schreiben im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ einen Antrag auf eine durchgängig zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h auf der Winsener Strasse/K2 ab Ortsschild der Stadt Soltau bis zur Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 31/3 und 144/30, Flur 14 stellen.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung nur bis zur Höhe des Flurstücks 18/4, Flur 14, der Gemarkung Soltau (zukünftiger P +R Parkplatz) macht keinen Sinn, da unmittelbar im Anschluss die Grundstücksein- und ausfahrt für die Flurstücke 31, Flur 14, folgt und die schon jetzt bestehenden Verkehrsströme zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Antrages bei den weiteren Planungen und stehen für Rückfragen oder eine Ortsbesichtigung gern zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Grundstück der Einwender befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt. In diesem Bereich ist die Kreisstraße als anbaufrei Straße anzusehen. Grundstückszufahrten wären nur mit der Zustimmung des Straßenbaulastträgers Landkreis Heidekreis zulässig. Seit längerer Zeit bestehende Zufahrten zu einzelnen Grundstücken werden geduldet.

Für den Gesamtverkehr auf der Kreisstraße ist für das Jahr 2025 eine Verkehrsstärke von ca. 5.500 Kfz/24 Std. gutachterlich ermittelt worden. Für die Spitzenbemessungsstunde morgens (07-08 Uhr) ergeben sich Verkehrszahlen von ca. 500 Kfz bzw. 280 Kfz. je nach Fahrtrichtung.

Der Verkehr, der durch die Park +Ride Anlage in der Spitzenbemessungsstunde erzeugt wird, wird mit maximal jeweils 50 Kfz in beide Fahrtrichtungen angenommen. Dieser beträgt also je nach Fahrtrichtung ca. 10 % bzw. ca. 18 % der prognostizierten Werte für die Kreisstraße. Außerhalb der Spitzenbemessungsstunde ist der zusätzliche Verkehr der Park+Ride Anlage im Verhältnis viel geringer. Daher werden die Einflüsse insgesamt als gering und somit als hinnehmbar bewertet.

Einzelne verkehrliche Ereignisse, die zu Behinderungen im Verkehrsablauf führen können, wie die genannte Nutzung der Kreisstraße als Umleitungstrecke oder etwa eine Straßenbaustelle, sind im allgemeinen Straßenverkehr hinzunehmen.

Für die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten auf der Winsener Straße ist der Landkreis Heidekreis zuständig. Die Anregung einer Geschwindigkeitsreduzierung wird daher an den Landkreis weitergeleitet.